



Handout für Schulen zum Thema Schulbegleitung

Erst- und Folgeanträge für ein Schuljahr und Erweiterungsanträge für besondere schulische Veranstaltungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Schulbegleitung ist das Vorliegen bzw. Drohen einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung¹ im Sinne des § 99 SGB IX sowie ein entsprechender Bedarf an Eingliederungshilfe. Die Bearbeitung dauert in der Regel 3 - 4 Monate da andere Stellen zu beteiligen sind (Erweiterungsanträge für Klassenfahrten, Ausflüge oder schulische Veranstaltungen ca. 4 - 6 Wochen). Erst wenn alle Unterlagen und Stellungnahmen vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden. Gemäß §§ 60 SGB I sind Antragsteller zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet.

- Es ist ein schriftlicher Antrag der Sorgeberechtigten notwendig. Anträge sollten ausreichende Zeit vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bedarfsdeckung sicherstellen zu können. **Eigenmächtige Bedarfsdeckungen vor einer verbindlichen Kostenzusage lassen einen Anspruch grundsätzlich entfallen.**
- Der Antrag (Eingliederungshilfe-Grundantrag bzw. Folgeantrag) inklusive der notwendigen Anlagen (Erklärungen zu Schweigepflicht und Datenschutz) kann über die Sozialämter der kreisangehörigen Städte, das Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann (Sachgebiet 57-12) oder über die Homepage Kreis-Mettmann.de bezogen werden, ebenso die Erweiterungsanträge für Klassenfahrten, Schulausflüge und sonstige schulische Veranstaltungen. Anträge und ggf. besondere Anlagen sind vollständig auszufüllen **und** zu unterschreiben. Für eventuelle Nachfragen ist es sinnvoll, eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben.
- Dem Antrag sind, soweit vorhanden, aktuelle medizinische Gutachten, auch solche der Kranken- oder Pflegekassen, und ärztliche Verordnungen², z.B. zur Behandlungssicherungspflege, beizufügen. Die Gutachten sollten die Feststellung und Art der Behinderung (z.B. ICD-Code; ICF) enthalten. Therapiemaßnahmen in oder außerhalb der Schule während der dort üblichen Aufenthaltszeiten sind mit den Behandlungszeiten anzugeben.
- Antragsteller ohne EU-Staatsangehörigkeit oder eine gleichgestellte Staatsangehörigkeit haben einen Nachweis über den Aufenthaltsstatus beizufügen.
- Nach Eingang des Antrages sowie der unterschriebenen Datenschutzerklärung/ Entbindung von der Schweigepflicht wird das Gesundheitsamt des Kreises zur fachlichen Stellungnahme beteiligt. Die Terminvergaben zur medizinischen Begutachtung erfolgen unmittelbar von dort. Das Sachgebiet 57-12 hat hierauf keinen Einfluss.
- Des Weiteren wird eine Stellungnahme der Schule u.a. zu folgenden Fragen angefordert:
 - Bei welchen Aufgaben, Tätigkeiten, Umständen benötigt das Kind eine Unterstützung durch eine besondere Hilfe zu welchen Zeiten?³
 - Kann der Schulträger/die Schule die beantragte Begleitung des Kindes für diese oder für einen Teil der vorgenannten Verrichtungen gewährleisten, ggf. aus den zusätzlichen Mitteln des Landes zur kommunalen Förderung der schulischen Inklusion?⁴

¹ Beim Bedarf auf Grund einer **ausschließlich seelischen** Behinderung ist das örtliche Jugendamt zuständig (§ 35a SGB VIII)

² Medizinische Hilfen können mit ärztlicher Verordnung vorrangig nach dem SGB V zu beantragen sein, hierunter fallen z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Insulinspritzen und -messungen, Berechnung der Insulinabgabe, Sondieren, Katheterisieren. Auch Leistungen der Pflegeversicherung können insb. bei Klassenfahrten in Betracht kommen.

³ Von den Sorgeberechtigten ist zu Beginn eines Schuljahres **und bei jeder Änderung** der aktuelle Stundenplan einzureichen, da ansonsten die Abrechnungen des Leistungserbringers nicht geprüft und beglichen werden können

⁴ Inklusionspauschale nach dem Landesgesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

- Wie viele Kinder mit Förderbedarf gibt es in der Schule und der Klasse, wie viele davon haben bereits eine Begleitung unter welcher Kostenträgerschaft? Für die Entwicklung der Selbstständigkeit können gemeinsame Schulbegleitungen mit anderen Kindern vorteilhaft sein. Besteht die Möglichkeit einer geteilten Schulbegleitung oder Poollösung?
 - Erhält das Kind während der Schulzeit Therapien (Ergotherapie, Logopädie, etc.), so sind diese anzugeben und die Zeitfenster zu benennen.
- Dem Sachgebiet 57-12 ist von den Sorgeberechtigten der Leistungserbringer für die Schulbegleitung zu benennen, da eine unmittelbare Abrechnung üblich ist. Auf Wunsch erhalten die Sorgeberechtigten eine Liste der im Kreisgebiet tätigen Anbieter.

Besonderheiten für Schulbegleitungen bei anderen Schulveranstaltungen

- **Klassenfahrt:** Hier ist möglichst frühzeitig eine Stellungnahme inklusive der Angabe der Grundkosten (Unterkunft und Verpflegung für den/die Schulbegleiter/in) einzureichen. Nach Abschluss der Klassenfahrt sind die tatsächlichen Einsatzzeiten der Schulbegleiter im Rahmen des bewilligten Umfangs seitens der Schule zu bestätigen.
- **Andere Schulveranstaltungen** (Ausflüge, St. Martin, Weihnachtsbazar, Feiern etc.): **Im Regelfall** ist hier ein vereinfachtes Verfahren ausreichend. Der Antrag mit Angabe der benötigten Zeiten ist seitens der Schule zu bestätigen bzw. abzustempeln. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung mit konkreten Zeitangaben vorzulegen.

Besonderheiten für Schulbegleitungen im Offenen Ganzttag (OGS), der an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpft

Soll das Kind nach Unterrichtschluss am OGS-Angebot teilnehmen und ist hierfür ebenfalls die Unterstützung durch eine Schulbegleitung notwendig, so ist diese Maßnahme gesondert zu beantragen. Zur Prüfung wird eine Stellungnahme der OGS u.a. zu folgenden Fragen benötigt:

- In welcher Zeit soll das Kind die OGS besuchen?
- In welchem Umfang ist die Unterstützung durch eine Begleitung erforderlich?
- Wie viele Schüler (mit/ohne besonderem Förderbedarf) nehmen an den einzelnen OGS-Angeboten regelmäßig teil

Hinweis: Begleitungen der OGS während der Ferienzeiten werden von diesem Antrag nicht umfasst. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf eine Ferien-Freizeitbegleitung erforderlich.